

S a t z u n g **über die Hausnumerierung der Stadt Zirndorf**

§ 1

1. Die Gebäude werden nach Straßen numeriert und zwar so, daß grundsätzlich von der Ortsmitte her gesehen links die ungeraden und rechts die geraden Hausnummern laufen.
2. Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummern nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstücks befindet.
3. Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
4. Geringfügige Baulichkeiten, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, erhalten nur dann eine Hausnummer zugeteilt, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
5. Besitzt ein Hauptgebäude mehrere selbständige Eingänge (wie z.B. Doppelhäuser, Reihenhäuser, Wohnblocks), so wird jedem Eingang eine eigene Hausnummer zugeteilt.

§ 2

1. Die an den Gebäudeeigentümer zu ergehende Hausnummermitteilung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

2. Die Stadt kann aus dringenden Gründen eine Änderung der Hausnummern anordnen.
3. Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht feststehen oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.

§ 3

1. Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 2 Abs. 1 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt nach § 4 Absatz 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
2. Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 4

1. Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, wäre sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, so ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
2. Liegen mehrere Hauseingänge nicht an einer Straßenseite, so sind zusätzlich zu den Hausnummern Hinweisschilder auf die Hausnummern an der zur Straße liegenden Gebäudeseite oder bei ungenügender Sicht am Grundstückseingang anzubringen.
3. Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 5

1. Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die Bestimmungen der §§ 1 - 4 sinngemäße Anwendung.

2. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung gemäß § 2 Abs. 1 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern.

Im übrigen finden die §§ 1 - 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 6

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 7

Die Satzung tritt am 01.02.1981 in Kraft.

Zirndorf, den 19.01.1981
STADT ZIRNDORF

Virgilio Röschlein
Erster Bürgermeister